

G E S E T Z

vom 2005

zur Förderung der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Abänderung einiger Gesetze (Gesetz zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Quellen)

Das Parlament hat folgendes Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

ERSTER TEIL

Förderung der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

Kopf I

Allgemeine Bestimmungen

§1

Gegenstand der Regelung

(1) Dieses Gesetz regelt, im Einklang mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften¹, die Art der Förderung der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus Grubengas aus geschlossenen Bergwerken sowie die Ausübung der Staatsverwaltung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klimaschutzes und des Umweltschutzes

- a) die Nutzung erneuerbarer Energiequellen (weiter nur „erneuerbare Quellen“) zu fördern,
- b) einen dauerhafte Erhöhung des Anteils erneuerbarer Quellen am Verbrauch der primären Energieressourcen zu sichern,
- c) einer schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen und einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen,
- d) Bedingungen zu schaffen für die Erfüllung des Richtziels für den Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen am Bruttostromverbrauch in der Tschechischen Republik in der Höhe von 8 % bis zum Jahr 2010 sowie Bedingungen zu schaffen für eine weitere Erhöhung dieses Anteils nach dem Jahr 2010.

§2

Grundbegriffe

(1) Unter erneuerbaren Quellen verstehen sich erneuerbare nichtfossile natürliche Energiequellen, und zwar Windenergie, Energie der solaren Einstrahlung, geothermale Energie, Energie des Wassers, Energie des Erdbodens, Energie der Luft, Energie der Biomasse, Energie des Deponiegases, Energie des Klärgases und Energie des Biogases.

(2) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2001/77/EG zur Förderung des Stroms aus erneuerbaren Quellen auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt

- a) Biomasse: biologisch abbaubarer Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen aus dem Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige, für Energienutzungszwecke angebaute landwirtschaftliche Produkte sowie der biologisch abbaubare Anteil des sortierten Abfalls aus Industrie und Haushalten,
- b) Strom aus erneuerbaren Quellen: Strom, der in Anlagen erzeugt wurde, welche ausschließlich erneuerbare Quellen nutzen, sowie der Anteil aus erneuerbaren Quellen hergestellten Stroms, welcher in Anlagen hergestellt wurde, die auch nichterneuerbare Energiequellen nutzen,
- c) Bruttostromverbrauch: inländisch hergestellter Strom einschließlich Einfuhren und ausschließlich Ausfuhren von Strom,
- d) Grüner Bonus: ein finanzieller Betrag, welcher den Marktpreis für Strom aufstockt und welcher vom Betreiber des regionalen Verteilersystems oder des Übertragungssystems dem Hersteller von Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt wird, welcher die verringerte Beschädigung der Umwelt durch die Nutzung einer erneuerbaren Quelle gegenüber der Verbrennung von fossilen Brennstoffen, sowie die Art und die Größe der Herstellungsanlage und die Qualität des gelieferten Stroms berücksichtigt,
- e) Betreiber eines regionalen Verteilernetzes: Halter einer Lizenz zur Verteilung von Strom, dessen Verteilernetz direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen ist,

§3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung gemäß diesem Gesetz (weiter nur „Förderung“) bezieht sich auf die Herstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen, welche in Anlagen in der Tschechischen Republik hergestellt wurden, die erneuerbare Quellen nutzen, mit der Ausnahme von Windkraftanlagen, errichtet auf einer Fläche von 1 km² mit einer gesamten installierten Leistung von über 20 MW_e. Im Falle der Stromherstellung aus Biomasse bezieht sich die Förderung auf die Sorten und Arten der Biomassenutzung, welche im Hinblick auf den Umweltschutz in einer durchführenden Rechtsvorschrift geregelt werden.
- (2) Die Förderung der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen wird unterschiedlich festgelegt im Hinblick auf die Art der erneuerbaren Quelle sowie die Größe der installierten Leistung der Erzeugungsstelle und im Falle von aus Biomasse hergestelltem Strom auch im Hinblick auf die in einer durchführenden Rechtsvorschrift geregelten Parameter der Biomasse.
- (3) Bei der Festlegung der Förderung gemäß Absatz 2 wird die Energiewirtschafts-Regulierungsbehörde (weiter nur „Behörde“) für die Zwecke der ausschließlichen Verbrennung fester Biomasse die Nutzung von Abfall-Biomasse aus der Holzproduktion und aus der industriellen Holzverarbeitung ökonomisch begünstigen; im Falle der gemeinsamen Verbrennung von fester Biomasse mit einer nichterneuerbaren Energiequelle wird sie die zweckmäßig angebaute energiehaltige Biomasse begünstigen.
- (4) Die Förderung bezieht sich gleichwohl auf die Stromherstellung aus Grubengas aus geschlossenen Bergwerken. Bei dieser Förderung finden die Regelungen des Kopfs II und Kopfs II entsprechend Anwendung; die Regelungen des § 4 Abs. 13, 14 und 18 werden nicht angewandt.

Kopf II

Förderung der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen

§4

Rechte und Pflichten der Subjekte auf dem Markt mit Strom aus erneuerbaren Quellen

- (1) Der Übertragungsnetzbetreiber oder die Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, auf ihrem durch die Lizenz² abgegrenzten Gebiet Anlagen gemäß § 3 (weiter nur „Anlagen“) an das

Übertragungssystem oder die Verteilersysteme zum Zweck der Übertragung oder Verteilung von Strom aus erneuerbaren Quellen vorrangig anzuschließen, sofern dies der Hersteller von Strom aus erneuerbaren Quellen (weiter nur „Hersteller“) beantragt und sofern er die von einer gesonderten Rechtsvorschrift² geregelten Bedingungen für den Anschluss und Transport von Strom erfüllt.

(2) Die Anschlusspflicht für die Anlage des Herstellers von Strom aus erneuerbaren Quellen entsteht für den Betreiber des Verteilersystems, bei welchem die Anschlusskosten am niedrigsten sind, mit Ausnahme der Fälle eines nachweislichen Kapazitätsmangels der Verteileranlage oder bei einer Bedrohung des zuverlässigen Betriebs des Verteilersystems.

(3) Ein Hersteller von Strom aus erneuerbaren Quellen, auf welchen sich die Förderung bezieht, hat das Recht zu wählen, ob er seinen Strom zum Ankauf gemäß Absatz 4 anbietet, oder ob er dafür einen grünen Bonus verlangen wird. Eine Änderung dieser Wahl ist möglich frühestens ein Jahr danach, nachdem der Hersteller eine von diesen zwei Möglichkeiten verbindlich gewählt hat und angefangen hat, sie zu nutzen. Eine Änderung der Wahl wird jeweils zum 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahrs durchgeführt. Die Termine und Details zur Wahl der Art der Förderung werden in einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegt.

(4) Betreiber der regionalen Verteilersysteme und der Betreiber des Übertragungssystems sind verpflichtet, den gesamten Strom aus erneuerbaren Quellen anzukaufen, auf welchen sich die Förderung bezieht, und einen Vertrag über die Lieferung zu schließen, sofern der Hersteller den Strom aus erneuerbaren Quellen angeboten hat, zu Bedingungen gemäß § 5 und zu Vergütungen gemäß § 6. Bestandteil dieser Pflicht ist auch die Übernahme der Verantwortung für die Abweichung gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift³.

(5) Die Betreiber der regionalen Verteilersysteme und der Betreiber des Übertragungssystems nutzen den gemäß Absatz 4 angekauften Strom zur Deckung der Verluste. Im Falle, dass die momentane Leistung des Stroms aus erneuerbaren Quellen aus dem Pflichtankauf gemäß Absatz 4 den Volumen von Strom zur Verlustdeckung überschreitet, wird diese Überschreitung als Abweichung des entsprechenden Betreibers des regionalen Verteilersystems oder des Betreibers des Übertragungssystems bewertet.

(6) Im Falle der Herstellung von Strom, welcher gemeinsam aus einer erneuerbaren Quelle und einer nichterneuerbaren Energiequelle hergestellt wird, wird die Förderung nur in Form von grünen Boni gewährt.

(7) Falls der Hersteller von Strom aus erneuerbaren Quellen, auf welchen sich die Förderung bezieht, diesen Strom nicht zum Pflichtankauf gemäß Absatz 4 angeboten hat, sondern ihn auf dem Strommarkt verkauft hat, ist der Betreiber des zuständigen regionalen Verteilersystems oder der Betreiber des Übertragungssystems verpflichtet, dem Hersteller für diesen Strom einen in Kč/MWh bezifferten grünen Bonus zu gewähren.

(8) Schwankungen in der Leistung der Anlage aufgrund des natürlichen Charakters der erneuerbaren Quellen dürfen kein Grund sein für die Nichterfüllung der Pflichten gemäß Absatz 4.

(9) Die Betreiber der Verteilersysteme und der Betreiber des Übertragungssystems haben gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift³ die Verantwortung für die Abweichung, welche mit der Sicherung der Verluste in ihren Systemen verbunden ist; diese Verantwortung können sie auf ein anderes Abrechnungssubjekt übertragen.

² Gesetz Nr. 458/2000 Sb., über die unternehmerischen Bedingungen und über die Ausübung der Staatsverwaltung in den Energiewirtschaftszweigen und zur Abänderung einiger Gesetze (Energiewirtschaftsgesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften

³ Verordnung Nr. 373/2001 Sb., welche die Regeln für die Organisation der Strommarkts sowie die Grundsätze der Preisbildung bei der Tätigkeit des Strommarktoperators regelt, im Wortlaut späterer Vorschriften.

(10) Die Kosten, die mit der Abweichung des Herstellers von gemäß Absatz 4 angekauftem Strom aus erneuerbaren Quellen verbunden sind, stellen anerkenbare Kosten der Betreiber der Verteilersysteme und des Betreibers des Übertragungssystems für die Berechnung der regulierten Preise für die Verteilung und Übertragung dar, und das Abrechnungssubjekt hat das Recht, diese Kosten den Betreibern der Verteilersysteme oder dem Betreiber des Übertragungssystems in Rechnung zu stellen. Details werden in einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegt.

(11) Der Hersteller, welcher Strom aus erneuerbaren Quellen gemeinsam mit Strom aus nichterneuerbaren Energiequellen herstellt, ist verpflichtet, eine eigenständige Messung des hergestellten Stroms aus erneuerbaren Quellen oder eine Berechnung der hergestellten Menge von Strom aus erneuerbaren Quellen nach einer gesonderten Rechtsvorschrift⁴ zu sichern.

(12) Der Hersteller, welcher Strom mittels einer gemeinsamen Verbrennung von Biomasse und einer nichterneuerbaren Energiequelle herstellt, hat die Menge von Strom aus erneuerbaren Quellen, den tatsächlichen Erwerb der Menge an Biomasse sowie deren Qualität und die tatsächliche Nutzung der gesamten erworbenen Biomasse für die Zwecke der Stromherstellung auf eine in einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegten Art nachzuweisen.

(13) Der Strommarktoperator stellt auf einen schriftlichen Antrag des Herstellers, welcher Strom aus erneuerbaren Quellen herstellt, eine Bestätigung der Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Quellen (weiter nur „Herkunftsgarantie“) aus. Die Herkunftsgarantie wird vom Strommarktoperator binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt des Antrags ausgestellt. Ein Muster des Antrags auf Ausstellung der Herkunftsgarantie sowie ein Muster der Herkunftsgarantie werden in einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegt.

(14) Die Anerkennung einer Herkunftsgarantie, welche in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellt wurde, wird vom Ministerium für Industrie und Handel durchgeführt.

(15) Ein Hersteller, welcher Strom aus erneuerbaren Quellen herstellt, und welcher einen Anspruch auf Gewährung eines grünen Bonus im Einklang mit Absatz 7 geltend macht, ist verpflichtet, einen Vertrag über die Stromlieferung mit einem anderen Strommarktteilnehmer gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift³ zu schließen. Diese Pflicht betrifft nicht den Hersteller, welcher den gesamten Strom, den er aus erneuerbaren Quellen herstellt hat, selbst verbraucht.

(16) Das Recht auf Gewährung eines grünen Bonus bezieht sich auch auf den Hersteller, welcher Strom aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch herstellt. Die Pflicht, diesem Hersteller einen grünen Bonus zu gewähren, entsteht für den Betreiber des regionalen Verteilersystems, auf dessen abgegrenztem Gebiet sich die Stromerzeugungsstelle dieses Herstellers befindet.

(17) Der Hersteller, welcher den Strom zum Pflichtankauf angeboten hat, muss einen Vertrag mit dem Betreiber des zuständigen regionalen Verteilersystems oder Übertragungssystems schließen.

(18) Zum Anteil der Stroms aus erneuerbaren Quellen am Bruttostromverbrauch in der Tschechischen Republik kann die Einfuhr vom Strom aus erneuerbaren Quellen aus den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften nur in dem Fall zugerechnet werden, dass das ausführende Land eine ähnliche Regelung hat, welche die Mitberechnung der Einfuhren ermöglicht. Der Strom aus erneuerbaren Quellen wird zu den Richtzielen für den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Quellen am Bruttostromverbrauch der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften nur einmal mitgezählt. Details der Registrierung der Einfuhr und Ausfuhr von Strom aus erneuerbaren Quellen in der Tschechischen Republik werden in einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegt.

⁴Rechtsverordnung Nr. 218/2001 Sb., welche Details zur Strommessung und zur Übergabe technischer Daten regelt.

§5

Bedingungen der Förderung, des Ankaufs und der Evidenz der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Grundzeiteinheit für den Ankauf von Strom aus erneuerbaren Quellen ist eine Stunde. Bei Anlagen, welche nicht mit einer Durchlaufmessung ausgestattet sind, kann zwischen dem Betreiber des regionalen Verteilersystems oder dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Hersteller auch eine andere Zeiteinheit ausgemacht werden.

(2) Die Grundzeiteinheit für die Auswertung und Abrechnung des Ankaufs von Strom aus erneuerbaren Quellen ist ein Monat, sofern der Betreiber des Verteilersystems oder der Übertragungsnetzbetreiber mit dem Hersteller nichts anderes vereinbaren.

(3) Beabsichtigt der Hersteller, den Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß § 4 Abs. 4 zum Ankauf anzubieten, setzt er den zuständigen regionalen Verteilernetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber über diese Tatsache in Kenntnis. Die Termine der Bekanntgabe dieser Tatsache werden in einer durchführenden Rechtsvorschrift geregelt.

(4) Durch die Übergabe der Angaben zu der Menge des Stroms aus erneuerbaren Quellen gemäß Absatz 6 an den Betreiber des regionalen Verteilersystems oder an den Betreiber des Übertragungssystems entsteht für den Hersteller ein Anspruch auf die Gewährung eines gemäß § 6 festgelegten grünen Bonus.

(5) Der Hersteller, welcher Strom aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch herstellt, ist verpflichtet, die gemessenen oder errechneten Angaben zur Menge des von ihm hergestellten Stroms aus erneuerbaren Quellen an den Betreiber des regionalen Verteilersystems oder den Betreiber des Übertragungssystems zu übergeben. Durch die Erfüllung dieser Pflicht entsteht für diesen Hersteller ein Anspruch auf die Gewährung eines grünen Bonus sowie auf die Ausstellung einer Herkunftsgarantie gemäß § 4 Abs. 13.

(6) Der Hersteller übergibt die gemessenen oder errechneten Angaben zur stattgefundenen Herstellung und zum stattgefundenen Ankauf von Strom aus erneuerbaren Quellen nach den einzelnen Arten von erneuerbaren Quellen an den zuständigen Betreiber des regionalen Verteilersystems oder an den Betreiber des Übertragungssystems gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift^{3,4}.

§6

Höhe der Einspeisegebühren für Strom aus erneuerbaren Quellen und der grünen Boni

(1) Die Behörde legt jeweils für das darauf folgende Kalenderjahr die Einspeisegebühren für den Strom aus erneuerbaren Quellen (weiter nur „Einspeisegebühren“) getrennt nach einzelnen Arten der erneuerbaren Quellen sowie die grünen Boni derart fest, damit

- a) Bedingungen erschaffen werden für die Erfüllung des Richtziels für den Anteil der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen am Bruttostromverbrauch in der Höhe von 8 % bis zum Jahr 2010 und
- b) für Anlagen, welche in Betrieb genommen wurden
 1. nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Förderung mittels Einspeisegebühren ein 15-jähriger Rückfluss der Investitionen erreicht wird, unter der Bedingung der Erfüllung von technischen und ökonomischen Parametern, darunter insbesondere die Kosten pro installierte Einheit der Leistung, der Wirkungsgrad der

Nutzung des primären Energieinhalts in der erneuerbaren Quelle und die Zeit der Nutzung der Anlage, und welche in einer durchführenden Rechtsvorschrift geregelt werden,

2. nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Förderung mittels Einspeisegebühren die Höhe der Erträge pro Einheit des Stroms aus erneuerbaren Quellen über einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage als Mindesthöhe erhalten bleibt, unter Berücksichtigung des Preisindex industrieller Hersteller; als Inbetriebnahme der Anlage wird auch die Beendigung der Rekonstruktion des technologischen Teils der bestehenden Anlage betrachtet, eine Änderung des Brennstoffs, oder die Beendigung der Modernisierung, welche den technologischen und ökologischen Standard der bestehenden Anlage erhöht,
3. vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes über einen Zeitraum von 15 Jahren die Mindesthöhe der für das Jahr 2005 festgelegten Einspeisegebühren gemäß bisheriger Rechtsvorschriften erhalten bleibt, unter Berücksichtigung des Preisindex industrieller Hersteller.

(2) Bei der Festlegung der Höhe der grünen Boni berücksichtigt die Behörde auch das erhöhte Maß an Risiko bei der Geltendmachung von Strom aus erneuerbaren Quellen auf dem Strommarkt.

(3) Bei der Festlegung der Einspeisegebühren und der grünen Boni geht die Behörde von den unterschiedlichen Kosten für die Anschaffung, den Anschluss und den Betrieb der einzelnen Arten von Anlagen einschließlich derer zeitlichen Entwicklung aus.

(4) Die von der Behörde festgelegten Einspeisegebühren für das darauf folgende Kalenderjahr dürfen nicht niedriger sein als 95 % des Wertes der Einspeisegebühren, welche in dem Jahr gültig waren, in dem über die neue Festlegung entschieden wird. Diese Regelung wird zum ersten Mal für die für das Jahr 2007 festzulegenden Einspeisegebühren angewandt.

§ 7

Regelmäßige Auswertung

(1) Die Behörde veröffentlicht jeweils zum 30. Juni im Energiewirtschafts-Regulierungs-Amtsblatt² die Auswertung des Anteils der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen am Bruttostromverbrauch für das vergangene Kalenderjahr sowie eine Berechnung der zu erwartenden Auswirkungen der Förderung auf den gesamten Strompreis für Endkunden im darauf folgenden Kalenderjahr.

(2) Das Ministerium für Industrie und Handel legt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt und der Behörde der Regierung jedes Jahr, zum ersten Mal im Jahr 2005, bis zum 30. September einen Bericht vor, welcher eine Analyse des Fortschritts beinhaltet, der bei der Erfüllung der Bestimmung des § 1 Abs. 2 Buchst. d) erreicht wurde.

Kopf III

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 8

Kontrolle

Die Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes wird von der Inspektion² (weiter nur „Inspektion“) durchgeführt.

Verwaltungsdelikte

§ 9

(1) Gegen den Betreiber des regionalen Verteilersystems oder den Betreiber des Übertragungssystems, welcher den Strom aus erneuerbaren Quelle gemäß § 4 Abs. 4 nicht ankauft oder einen grünen Bonus gemäß § 4 Abs. 7 nicht gewährt, wird ein Bußgeld von bis zu 5 000 000 Kč verhängt.

(2) Gegen den Hersteller, welcher nicht wahrheitsgemäß gemessene oder errechnete Angaben über die Menge des von ihm hergestellten Stroms aus erneuerbaren Quellen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 an den Betreiber des regionalen Verteilersystems oder den Betreiber des Übertragungssystems übergibt, wird ein Bußgeld von bis zu 5 000 000 Kč verhängt.

(3) Gegen den Hersteller, welcher eine getrennte Messung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß § 4 Abs. 11 nicht sicherstellt, wird ein Bußgeld von bis zu 1 000 000 Kč verhängt.

(4) Gegen den Hersteller, welcher die Menge des hergestellten Stroms aus erneuerbaren Quellen, den tatsächlichen Erwerb der Menge von Biomasse und deren Qualität sowie die tatsächliche Nutzung der gesamten erworbenen Biomasse für Zwecke der Stromherstellung gemäß § 4 Abs. 12 nicht wahrheitsgemäß nachweist, wird ein Bußgeld von bis zu 1 000 000 Kč verhängt.

(5) Gegen den Hersteller, welcher die gemessenen oder errechneten Angaben gemäß § 5 Abs. 6 nicht übergibt, wird ein Bußgeld von bis zu 1 000 000 Kč verhängt.

(6) Bei einem Hersteller, welcher wiederholt nicht wahrheitsgemäß gemessene oder errechnete Angaben zur Menge des aus erneuerbaren Quellen hergestellten Stroms gemäß § 5 Abs. 5 und 6 übergibt, kann die Inspektion über die Einstellung des Anspruchs auf Gewährung der Einspeisegebühr oder des grünen Bonus entscheiden, und zwar für bis zu 2 Jahre.

§ 10

(1) Die Inspektion verhängt, hebt und treibt die Bußgelder ein. Das Verfahren zum Verhängen des Bußgeldes gemäß dieses Paragraphen unterliegt der Verwaltungsordnung. Bei der Einhebung und Eintreibung der verhängten Bußgelder wird nach einer gesonderten Rechtsvorschrift vorgegangen.

(2) Bei der Festsetzung der Höhe der Bußgelder wird die Schwere des Verwaltungsdelikts berücksichtigt, insbesondere die Art seiner Begehung und seine Folgen sowie die Umstände, unter welchen es begangen wurde.

(3) Die Verantwortung einer juristischen Person für ein Verwaltungsdelikt erlischt, wenn das gebietszuständige Inspektorat nicht binnen 1 Jahres ab dem Zeitpunkt, wann es von dem Delikt erfahren hat, dazu ein Verfahren eingeleitet hat, spätestens jedoch 3 Jahre ab dem Tag, wann das Delikt begangen wurde.

(4) Verwaltungsdelikte nach diesem Gesetz werden in der ersten Instanz vom gebietszuständigen Inspektorat verhandelt. Über eine Berufung gegen das Verhängen einer Geldbuße entscheidet das zentrale Inspektorat.

(5) Bei der Verantwortung für eine Handlung, die während der unternehmerischen Tätigkeit einer natürlichen Person oder in direktem Zusammenhang damit vollzogen wurde, finden die Bestimmungen des § 9 Anwendung.

(6) Geldbußen sind Einnahmen des Staatshaushaltes.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Das Recht zur Wahl des grünen Bonus gemäß § 4 Abs. 3 und gemäß § 4 Abs. 7 kann ab dem 1. Januar 2006 geltend gemacht werden.

§ 12 Ermächtigung zur Erlassung der durchführenden Rechtsvorschriften

(1) Das Ministerium für Umwelt wird eine Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 1 und 2 erlassen.

(2) Das Ministerium für Industrie und Handel wird eine Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 13 und § 4 Abs. 18 erlassen.

(3) Die Behörde wird eine Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 10, § 4 Abs. 12, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Buchst. b) Punkt 1. erlassen.

ZWEITER TEIL

Abänderung des Gesetzes über das Wirtschaften mit Energie

§ 13

Das Gesetz Nr. 406/2000 Sb., über das Wirtschaften mit Energie, im Wortlaut des Gesetzes Nr. 359/2003 Sb. und des Gesetzes Nr. 694/2004 Sb., wird verändert wie folgt:

1. Im § 2 wird der Buchst. b) gestrichen.

Die bisherigen Buchst. c) bis f) werden als Buchst. b) bis e) gekennzeichnet.

2. Im § 4 Abs. 5 Buchst. c) wird nach dem Wort „Energie“ ein Verweis auf die Fußnote Nr. 1 einverleibt, welche lautet:

„¹ Gesetz Nr. /2005 Sb., zur Förderung der Herstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und zur Abänderung einiger Gesetze (Gesetz zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Quellen).“.

Die bisherige Fußnote 1 wird als Fußnote Nr. 1a gekennzeichnet, und zwar einschließlich des Verweises auf die Fußnote.

DRITTER TEIL

Abänderung des Gesetzes zum Schutz der Luft

§ 14

Das Gesetz Nr. 86/2002 Sb., zum Schutz der Luft und zur Abänderung einiger weiterer Gesetze, im Wortlaut des Gesetzes Nr. 521/2002 Sb., des Gesetzes Nr. 92/2004 Sb., des Gesetzes Nr. 186/2004 Sb. und des Gesetzes Nr. 695 / 2004 Sb., wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 wird nach dem Buchstaben u) der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Buchstaben v), w) und x) ergänzt, welche einschließlich der Fußnoten Nr. 3c und 3d wie folgt lauten:

„ v) unter dem festgelegten Volumen an Biokraftstoffen die Mindestmenge an Biokraftstoffen oder anderen Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen je nach Art, für welche den berechtigten Herstellern von Biokraftstoffen eine finanzielle Unterstützung für Biokraftstoffe für den festgelegten Zeitraum gewährt wird,

w) unter dem berechtigten Hersteller von Biokraftstoffen eine Person, welche Biokraftstoffe herstellt unter Bedingungen, welche durch eine gesonderte Rechtsvorschrift^{3c} festgelegt werden, und welcher auf eine verbindliche Weise gemäß den von der Regierung gebilligten Leitlinien ein Anteil an dem festgelegten Volumen für den festgelegten Zeitraum zugeteilt wurde,

x) unter dem festgelegten Zeitraum ein Zeitraum, über den eine finanzielle Förderung für Biokraftstoffe gewährt wird^{3d}.

^{3c} Gesetz Nr. 61/1997 Sb., über den Ethanol und zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 455/1991 Sb., über das gewerbliche Unternehmen (Gewerbegesetz), und des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 587/1992 Sb., über die Verbrauchersteuer, im Wortlaut späterer Vorschriften, (Ethanolgesetz), im Wortlaut späterer Vorschriften.

^{3d} Artikel 16 Abs. der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003 zur Besteuerung von Energieprodukten und Strom.“

2. Im § 3 lautet Abs. 10:

„ (10) Eine Person, welche Motorenbenzine und Motorendiesel in freien steuerlichen Kreislauf auf dem Steuergebiet der Tschechischen Republik setzt, ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr geführte Sortiment von Kraftstoffen das festgelegte Volumen an Biokraftstoffen je nach Sorte gemäß einer durchführenden Rechtsvorschrift. In dieser durchführenden Rechtsvorschrift wird auch der Zeitraum festgelegt, auf den sich das festgelegte Volumen bezieht.“ .

3. Im § 3 werden nach § 10 neue Absätze 11 bis 13 eingefügt, welche einschließlich der Fußnoten Nr. 7a und 7b lauten:

„(11) Eine Person nach Absatz 10 ist verpflichtet, zum 31. Januar jedes Jahres die Generaldirektion des Zolls über die Gesamtmenge der Kraftstoffe für Verkehrszwecke zu informieren, welche durch sie im vergangenen Jahr in freien steuerlichen Umlauf auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gebracht wurde sowie über den Anteil von Biokraftstoffen an dieser Menge.

(12) Eine Person nach Absatz 10 ist verpflichtet, im Rahmen des festgelegten Volumens von den berechtigten Herstellern von Biokraftstoffen die von ihnen hergestellten Biokraftstoffe anzukaufen, und zwar in der Menge, welche ihrem Anteil am Markt mit Brennstoffen für Verkehrszwecke auf dem Gebiet der Tschechischen Republik entspricht, in Umrechnung nach dem Energiegehalt, und zwar zu Mindesteinkaufspreisen, welche nach einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegt werden^{7a} (weiter nur „Mindesteinkaufspreise“) , ausgenommen Bioethanol für Verkehrszwecke (weiter nur

„Bioethanol“), direkt, Bioethanol von der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven^{7b}. Den Bioethanol kauft die Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven zu Mindesteinkaufspreisen an, welche gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift^{7a} festgelegt werden in dem festgelegten Volumen von den berechtigten Herstellern in der Höhe deren Anteils am festgelegten Volumen.

(13) Kauft eine Person nach Absatz 10 die Menge an Bioethanol gemäß Absatz 12 von der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven nicht vollständig oder auch nur teilweise ab, ist sie verpflichtet, der Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven den Preis zu zahlen, zu dem die Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven die nicht abgekaufte Menge eingekauft hat, die mit dem Einkauf verbundenen Kosten sowie eine Sanktion in der Höhe des Preises gemäß § 45a für die nicht abgekaufte Menge. Die Höhe des Preises wird als der durchschnittliche Preis im Kalenderjahr festgelegt, in dem es zu der Nicht-Erfüllung der Pflicht kam.

^{7a} Gesetz Nr. 526 / 1990 Sb., über Preise, im Wortlaut späterer Vorschriften

^{7b} § 3 des Gesetzes Nr. 97/1993 Sb., über die Verwaltung der staatlichen materiellen Reserven, im Wortlaut späterer Vorschriften.“ .

Der bisherige Absatz 11 wird als Absatz 14 gekennzeichnet.

4. Im § 37 werden Absätze 3 und 4 ergänzt, welche lauten:

„(3) Das Ministerium für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion des Zolls, dem Ministerium für Industrie und Handel, dem Ministerium und der Behörde legt jedes Jahr der Europäischen Kommission und der Regierung zum 1. Juli eine Information vor über

- a) Maßnahmen, welche verabschiedet wurden zur Förderung der Nutzung von Biokraftstoffen oder anderen Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen für Verkehrszwecke anstelle von Motorendiesel oder Motorenbenzinen,
- b) nationale Ressourcen, welche für die Herstellung von Biomasse für eine andere Verwendung als im Verkehr bestimmt sind,
- c) den Gesamtverkauf von Kraftstoffen und den Anteil von Biokraftstoffen, sowohl rein als auch beigemischt, und von anderen Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen auf dem Markt im vorherigen Jahr, und eventuell eine Information über alle Ausnahmestände bei den Lieferungen von Erdöl oder Erdölprodukten, welche einen Einfluss auf den Verkauf von Biokraftstoffen und anderen Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen hatten.

(4) In der ersten Information für das Jahr 2005 wird das Ministerium für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Ministerium die Höhe des von der Regierung festgelegten nationalen Richtziels zum Stichtag 31. Dezember 2005 und in der Information für das Jahr 2006 das von der Regierung festgelegte nationale Richtziel zum Stichtag 31. Dezember 2010. In diesen Informationen wird das Ministerium für Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Industrie und Handel und dem Ministerium die Differenz zwischen dem festgelegten nationalen Richtziel und der erreichten Tatsache. Die nationalen Richtziele werden mittels einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegt.“.

(5) Im § 40 werden nach dem Absatz 12 neue Absätze 13 bis 15 ergänzt, welche lauten:

„(13) Eine Geldbuße bis zur Höhe von 100 000 Kč wird von der Tschechischen Handelsinspektion gegen eine Person nach § 3 Abs. 10 verhängt, welche die Informationspflicht gemäß § 3 Abs. 11 nicht erfüllt.

(14) Gegen eine Person nach § 3 Abs. 10, welche die Menge von Biokraftstoffen im Umfang ihres Anteils auf dem Markt mit Kraftstoffen nicht ankauft, wird von der Tschechischen Handelsinspektion eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5 000 000 Kč für die nicht angekaufte Menge von Biokraftstoffen verhängt.

(15) Eine Geldbuße in Höhe von bis zu 5 000 000 Kč wird von der Tschechischen Handelsinspektion gegen die Person nach § 3 Abs. 10 verhängt, welche nicht sicherstellt, dass das von ihr geführte Sortiment die Mindestmenge an Biokraftstoffen enthält.“

Die bisherigen Absätze 13 bis 17 werden als Absätze 16 bis 20 gekennzeichnet.

6. Nach § 45 wird ein neuer § 45a eingefügt, welcher einschließlich der Fußnote Nr. 21b wie folgt lautet:

„§45a

Die Preise gemäß § 3 Abs. 12 werden maximal für 6 Kalendermonate im Voraus eigens für deren einzelne Sorten derart festgelegt, damit für Produktionsanlagen, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Nutzung von erneuerbaren Quellen ein wirtschaftlicher Rückfluss der üblichen Kosten für den Bau der Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen sowie der Anlagen zur Verarbeitung von Biokraftstoffen in Kraftstoffe sowie ein angemessener Gewinn^{21b} garantiert wird, damit Bedingungen für die Erfüllung der Richtziele geschaffen werden; als Inbetriebnahme wird auch die Beendigung der Rekonstruktion des technologischen Teils der bestehenden Anlage betrachtet, oder die Beendigung der Modernisierung, welche den technologischen und ökologischen Standard der bestehenden Anlage erhöht. Die technischen und ökonomischen Parameter der Anlagen, gemäß welchen die Preise festgelegt werden, werden von einer durchführenden Rechtsvorschrift festgelegt.

^{21b} § 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 580 / 1990 Sb., welche das Gesetz über Preise durchführt, im Wortlaut späterer Vorschriften.“

7. Im § 55 werden im Absatz 1 nach dem Wort „Durchführung“ die Worte „§ 3 Abs. 10“ eingefügt, die Worte „, und § 7 Abs. 11“ werden durch die Worte „,§ 7 Abs. 11, § 37 Abs. 4 und § 45a“ ersetzt, und im Absatz 3 werden die Worte „,§3 Abs. 11“ durch die Worte „,§3 Abs. 14“ ersetzt.

VIERTER TEIL

INKRAFTTRETEN

§ 15

Dieses Gesetz tritt in Kraft am ersten Tag des dritten Kalendermonats, der dem Tag seiner Veröffentlichung folgt.